



## Editorial

Wer seine Einkommensteuer-Identifikationsnummer nicht vorlegen kann, dem zahlen die Kindergeldkassen kein Kindergeld. Die Regel gilt ab 1.1.2016. Auch Freistellungsaufträge bei Kreditinstituten funktionieren nicht ohne IdNr. Wer seine Nummer nicht kennt, kann sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen. In der Regel steht die IdNr. auf dem jüngsten Einkommensteuerbescheid oder der Lohnsteuerbescheinigung. Anhand der Nummer soll der Steuerpflichtige eindeutig identifiziert werden können. Das ist besonders wichtig, wenn Daten zwischen Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse etc. elektronisch übermittelt werden. Die Einkommensteuererklärung kann man übrigens auch ohne IdNr. beim Finanzamt einreichen.

Wir hoffen, dass Sie alle Daten und Zahlen rechtzeitig beisammenhaben und keine steuerlichen Fristen versäumen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine angenehme Adventszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch.

*Ihr Claus Jakobs*

## Praxis-Tipp

Wer als Flüchtling nach Deutschland kommt, benötigt Hilfe: staatliche Hilfe, ehrenamtliche Hilfe, finanzielle Hilfe. Manche Menschen können oder wollen lediglich Geld spenden. Der Staat unterstützt dieses Ansinnen mit dem „vereinfachten Zuwendungsnachweis“. Dieser gilt für alle Sonderkonten, die von öffentlichen Dienststellen oder von den anerkannten Wohlfahrtsverbänden eingerichtet wurden. In diesen Fällen genügt gegenüber dem Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking als Spenden-Nachweis. Ging die Spende zugunsten der Flüchtlingshilfe an „nicht steuerbegünstigte Spendensammler“, so ist die Zuwendung dann steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird.

## Wenn die Neuanschaffung teurer wird: Investitionsabzugsbetrag aufstocken

Der IAB kann neuerdings aufgestockt werden. IAB ist die Abkürzung für „Investitionsabzugsbetrag“. Damit ist ein Teil des Geldes gemeint, das für eine betriebliche Investition ausgegeben wurde. Dieser Geldanteil (IAB) kann steuerlich geltend gemacht werden, indem der Betrag gegen den Unternehmensgewinn gerechnet wird. War eine betriebliche Neuanschaffung teurer als geplant, so können Firmenchefs oder Freiberufler jetzt nachträglich die Aufstockung des IAB bis zum Höchstbetrag beim Finanzamt beantragen.

Dies besagt ein Urteil des Bundesfinanzhofes (Az.:XR4/13). Profitieren können davon insbesondere Kleinbetriebe sowie auch Betriebe, die

den Gewinn nicht im Rahmen einer Bilanz (Eigenkapital max. 235.000 Euro), sondern über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinn max. 100.000 Euro) ermitteln. Die oben genannten Firmentypen können die neue Sparmöglichkeit jetzt nutzen, um etwa den Gewinn für das Geschäftsjahr zu drücken. Der IAB-Höchstwert von 200.000 Euro darf aber bislang noch nicht überschritten sein. Ganz grundsätzlich dürfen Unternehmer bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen bei der Steuer vorab geltend machen. Für die Steuererklärung 2014 kommen IAB-Summen aus 2013 und 2012 zum Tragen. Für Immobilien gilt der IAB nicht.



## Familien-Immobilie lieber gleich vererben

Erben kann Ärger bringen: Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) sollte man seine testamentarischen Verfügungen in puncto Immobilienbesitz und Immobiliennutzung schleunigst überprüfen. Der Fall: Nach dem Tode des Ehemannes erbten die Kinder das Haus, die Witwe erhielt ein testamentarisch und grundbuchrechtlich verfügbares lebenslanges Wohnrecht. Zur allgemeinen Überraschung musste sie Erbschaftsteuer zahlen. Zu versteuern sei hier der Kapitalwert des

Wohnrechtes, welches sich aus dem Mietspiegel sowie aus dem Alter des Bewohners ergibt. Die BFH-Richter gaben dem Finanzamt Recht.

Wer indes ein Familienhaus erbt und dann selbst bewohnt, braucht keine Steuern zu bezahlen. Besser wäre es also gewesen, die Witwe hätte das Haus geerbt und nicht die Kinder. Voraussetzung: Das Haus ist weiterhin Lebensmittelpunkt und die Erbin wohnt dort mindestens 10 Jahre. Eine spätere Vererbung an die Kinder ist wiederum steuerfrei, wenn die Kinder dort sofort und für mindestens zehn Jahre einziehen. Achtung: Die Wohnfläche darf dann nicht größer als 200 m<sup>2</sup> sein.